



# Vermeidung, Verminderung und **Verwertung**

von  
gefährlichen Abfällen  
im Bauhandwerk  
(Hoch- und Tiefbau)

**Praxisinfo**

**7**

# Inhalt

	Seite
1 Einleitung	3
2 Verantwortung von Auftraggeber und Auftragnehmer	4
3 Abfallrechtliche Vorschriften in der Baupraxis	4 - 9
3.1 Getrennthaltungs- und Überlassungspflichten	4
– Bau- und Abbruchabfälle	
– Bauschutt	
– Altholz	
3.2 Spezielle Beispiele für Einstufungen als gefährliche Abfälle	6
– Abdichtungs- und Dachbahnen	
– Teerhaltiger Straßenaufbruch	
– Asbesthaltige Abfälle	
– Künstliche Mineralfaserabfälle	
– Brandschutt	
3.3 Unerwartete Schadstoffbelastungen bei Aushub und Abbruch - Vorgehensweise	8
3.4 Verwendung von Recyclingbaustoffen	9
4 Entsorgungshinweise und elektronische Nachweisführung	10 - 13
4.1 Begriffe in Stichworten	10
4.2 Tabelle der häufigsten gefährlichen Abfälle im Bauhandwerk mit Hinweisen für deren Entsorgung	12
5 Transport von Abfällen im Bauhandwerk	13 - 14
6 Grenzüberschreitende Verbringung von Bauabfällen	14 - 15
7 Adressen und Links (Anhang: Quellen- und Literaturverzeichnis) Das Quellen- und Literaturverzeichnis finden Sie unter <a href="http://www.sam-rlp.de">www.sam-rlp.de</a> in der Rubrik „Publikationen“.	15

## Impressum

Stand: September 2012

Herausgeber	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz Tel.: 06131 98 298-0, Fax: 06131 98 298-22 <a href="mailto:info@sam-rlp.de">info@sam-rlp.de</a> , <a href="http://www.sam-rlp.de">www.sam-rlp.de</a>
Bearbeitung	Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz Doris Ritzer, Landau/Pfalz
Fotos	Seite 7, Asbest: Dr. Zwiener, Gerd: Handbuch Gebäude-Schadstoffe für Architekten Sachverständige und Behörden, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln, 1997 Seite 8: Architekturbüro Michael Scherrer, Landau-Arzheim Seite 9: Horst Rahm Bauschuttrecycling GmbH & Co. KG, Rodenbach Umschlagseite: Fässer: Getty Images/Andy Sortirion (Lizenz) Alle anderen Bilder: Grafikbüro Harald Mauder, St. Martin/Pfalz
Grafik/Reproduktion	Grafikbüro Harald Mauder, St. Martin/Pfalz
Druck	NINO Druck GmbH, Neustadt/Weinstraße

Vervielfältigung oder Nachdruck – auch auszugsweise – nur unter Angabe der Quelle und Zusendung eines Belegexemplares ausdrücklich erlaubt.  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem 100% Recyclingpapier. © SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, September 2012.

# 1 Einleitung

Die **SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH als zentrale Stelle für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von gefährlichen Abfällen in, aus und nach Rheinland-Pfalz** nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Kontrolle und Lenkung von Sonderabfallströmen vom Erzeuger zum Entsorger (Vorabkontrolle – VAK): Gefährliche Abfälle, die in Rheinland-Pfalz anfallen oder dort entsorgt werden sollen, müssen grundsätzlich der SAM angedient, d. h. vor der Entsorgung gemeldet werden. Hierbei kann der Erzeuger Entsorgungswünsche äußern. Die SAM weist die gefährlichen Abfälle dann der gewünschten Entsorgungsanlage zu, sofern diese die abfallrechtlichen Anforderungen, insbesondere die maßgeblichen Zuweisungskriterien, erfüllt. Wenn die Anlage in Rheinland-Pfalz liegt, bestätigt die SAM außerdem im so genannten Entsorgungsnachweisverfahren, dass die vorgesehene Entsorgung zulässig ist.
- Verbleibskontrolle (VBK) durch Auswertung der auf dem Weg des gefährlichen Abfalls vom Erzeuger zum Entsorger zu führenden elektronischen Begleitscheine sowie durch Auswertung der Register
- Durchführung des Notifizierungsverfahrens bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen
- Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von gefährlichen Abfällen.

Alle Kosten der SAM werden nach dem Verursacherprinzip von den Erzeugern der gefährlichen Abfälle getragen.

In der vorliegenden, neu überarbeiteten 2. Auflage der Praxisinfo 7 „**VVV von gefährlichen Abfällen**

**im Bauhandwerk“** wurden die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Erfahrungen mit dem Einsatz von Recyclingbaustoffen im Straßen- und Wegebau bis September 2012 berücksichtigt.

Im Abfallrecht gilt grundsätzlich die Rangfolge „**Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung**“, wobei die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) noch stärker als alle bisherigen Vorschriften auf eine Kreislaufführung und umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen zielen.

**Das Vermeiden von gefährlichen Abfällen** ist im Baubereich möglich durch die Auswahl schadstoffarmer Produkte, wie z. B.:

- Lösungsmittelfreie Farben
- Bitumenemulsionen auf Wasserbasis
- biologisch abbaubare Schalöle

Weitere Ansätze können sein:

- Mehrweggebinde und -systeme verwenden
- Restinhalte vermeiden, Einsatz- und Hilfsstoffe vollständig aufbrauchen
- keine Verpackungen für witterungsbeständige Baustoffe verwenden
- auf schalungsintensive Bauformen verzichten
- vorgefertigte Bauelemente einsetzen

**Verwerten durch zum Beispiel Wiederverwendung oder Recycling** schont Rohstoffe (häufig auch den Geldbeutel) und beginnt mit der sortenreinen Trennung der Abfälle auf der Baustelle.

- Trennen Sie auf der Baustelle in Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, gefährliche Abfälle, trockene Baustellenabfälle wie Holz, Metall, Glas, Kunststoff und nicht verwertbaren Restabfall.

- Nutzen Sie die Rücknahmesysteme für Transport- und Verkaufsverpackungen u. a.
  - Interseroh für Transportverpackungen – hier gilt die Branchenlösung für das Bau- und Ausbaugewerbe
  - DSD für Verkaufsverpackungen mit der Kennzeichnung „Grüner Punkt“
  - GRS für Batterien
  - PDR für Polyurethan (PU) Schaum Dosen.
- Minimieren Sie die Fehlwürfe in Containern für verwertbare Abfälle, denn vermischte Abfälle sind teuer in der Entsorgung, z. B.:
  - Porenbeton oder Gips nicht mit recyclingfähigem Bauschutt mischen
  - keine Vermischung von unbelastetem mit schadstoffhaltigem Bodenaushub
  - kein asbestfaserhaltiges Material bzw. künstliche Mineralfasern im Bauschutt
  - holzschutzmittelbehandelte Althölzer immer separat sammeln.
- Nutzen Sie gebrauchte Bauteile, z. B. historische Bauelemente für die Rekonstruktion von denkmalgeschützten Bauten.
- Verwenden Sie gütegesicherte Recyclingbaustoffe, z. B. im Straßen- und Wegebau.

Das **Beseitigen** von Bauabfällen durch Deponierung oder Entsorgung in Hausmüllverbrennungsanlagen ist teuer und sollte daher immer an letzter Stelle stehen. Im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Beseitigung von Abfällen erst dann zulässig, wenn ein Abfall nicht vermieden werden kann und seine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.



## 2 Verantwortung von Auftraggeber und Auftragnehmer

Schadstoffbelasteter Bauschutt, teerhaltiger Straßenaufbruch, Asbest usw. sind gefährliche Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers bzw. Bauherrn, die bei den baulichen Tätigkeiten auf seinem Grundstück bzw. am Gebäude entstehen. Der Auftraggeber/Bauherr ist grundsätzlich als Verursacher der Maßnahme als Abfallerzeuger anzusehen, d. h., er trägt auch die abfallrechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der bei der Maßnahme entstehenden Abfälle, auch wenn er selbst, rein physisch gesehen, die Abfälle nicht erzeugt. Unabhängig davon kann aber auch das beauftragte Bau- oder Abrissunternehmen in den elektronischen Abfallformularen als Erzeuger/Besitzer genannt werden, wenn

es neben der Bau- oder Abrissmaßnahme auch die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle übernimmt und dies vertraglich auch so geregelt ist. **Da Privatpersonen nicht nachweispflichtig sind, treten hier i. d. R. die ausführenden Unternehmen in den Entsorgungsnachweisen als Abfallerzeuger/-besitzer auf.**

Beauftragte Dritte müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Das heißt:

- Abfallerzeuger und -besitzer sind abfallrechtlich **nebeneinander** verantwortlich.
- Ein beauftragter Dritter (z. B. Subunternehmer, Containerdienst) übernimmt zwar die vereinbarte vertragliche Leistung (z. B. Abfall-

entsorgung, Aushubarbeiten, Abbau von asbesthaltigen Materialien, etc.), Bauunternehmer und Auftraggeber sind aber bei Verstößen gegen geltendes Recht nach wie vor **zivil- und strafrechtlich** haftbar. Die Haftung kann jedoch im Einzelfall gemindert sein oder entfallen, wenn Erzeuger und/oder Besitzer die Zuverlässigkeit des Dritten **vor der Beauftragung** überprüft haben.

- Erzeuger und Besitzer sind erst dann aus der Verantwortung entlassen, wenn nachweislich
  - die Seriosität des beauftragten Dritten geprüft,
  - die Zulässigkeit der Entsorgung nachvollzogen und
  - die Entsorgung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

## 3 Abfallrechtliche Vorschriften in der Baupraxis

In Anpassung an das EG-Recht werden Abfälle unterschieden in

- **gefährliche Abfälle** (zur Beseitigung oder zur Verwertung) – sie unterliegen der behördlichen Überwachung. Das hat für den Betrieb Nachweis- und Registerpflichten zur Folge (siehe Punkt 4: Elektronisches Nachweisverfahren)
- und **nicht gefährliche Abfälle** (zur Beseitigung oder zur Verwertung) – sie sind für den Betrieb nicht nachweispflichtig, für den Entsorger jedoch registerpflichtig.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die zugehörigen Rechtsakte setzen einen Schwerpunkt darauf, Abfälle zu vermeiden, zu vermindern und hochwertig zu verwerten (VVV-Maßnahmen). Hier sind bundesweit für die Baubetriebe u. a. die Abfallverzeichnis-, die Nachweis-, die Gewerbeabfall- und die Altholzverordnung relevant. Die beiden Letztgenannten enthalten eine Getrennthaltungs-

pflcht für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich von anderen Abfällen zu separieren und dürfen untereinander nicht vermischt werden.

### 3.1 Getrennthaltungs- und Überlassungspflichten

#### Bau- und Abbruchabfälle

Damit eine Abfallbewirtschaftung möglich ist, sind Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten – wie Glas, Kunststoffe, Holz, Metalle und mineralische Baustoffe ohne Verunreinigungen – in getrennten Behältern zu sammeln. Eine Sammlung und Vermischung mit bestimmten Bauabfällen in einem gemeinsamen Container ist dann möglich (wie z. B. Holz, Leitungen und gemischter Bauschutt), wenn diese Abfälle in einer geeigneten Aufbereitungsanlage wieder sortenrein aussortiert werden. Eine vermischte Sammlung aller Abfälle in einem einzigen Container ist nur noch in Ausnahmefällen (z. B. wegen Platzmangel auf der Baustelle) möglich, aber aus Kostengründen nicht sinnvoll.

### **Tipp: Abbruch durch selektiven Rückbau spart Kosten!**

Nicht verwertbare Restabfälle sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu überlassen. In der Gewerbeabfallverordnung ist festgelegt, dass jeder Betrieb zumindest einen Abfallbehälter des örE (Stadt oder Kreis) nutzen muss. Das Behältervolumen richtet sich nach den Festlegungen der örE, mindestens muss ein Behälter vorhanden sein.

### **Bauschutt**

Als Bauschutt wird die mineralische Fraktion der beim Abbruch anfallenden Abfälle bezeichnet. Dazu gehören Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis. Der Volumenanteil an nichtmineralischen Stoffen, wie z. B. Metalle, Holz oder Kunststoffe, darf 5 % nicht überschreiten. Der Abfall ist ansonsten unter 170904 „Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ...“ einzustufen. Als nicht oder geringfügig schadstoffbelastet gilt Bauschutt mit Schadstoffgehalten, die i. d. R. die Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln (TR) der LAGA und/oder die Grenzwerte für die Deponieklasse II der Deponieverordnung nicht überschreiten. Die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei belastetem Boden/Bauschutt finden sich unter „Festlegung zur Einstufung mineralischer Abfälle“ auf der Webseite [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) Rubrik „Service/Downloads/Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stoffstrommanagement“.



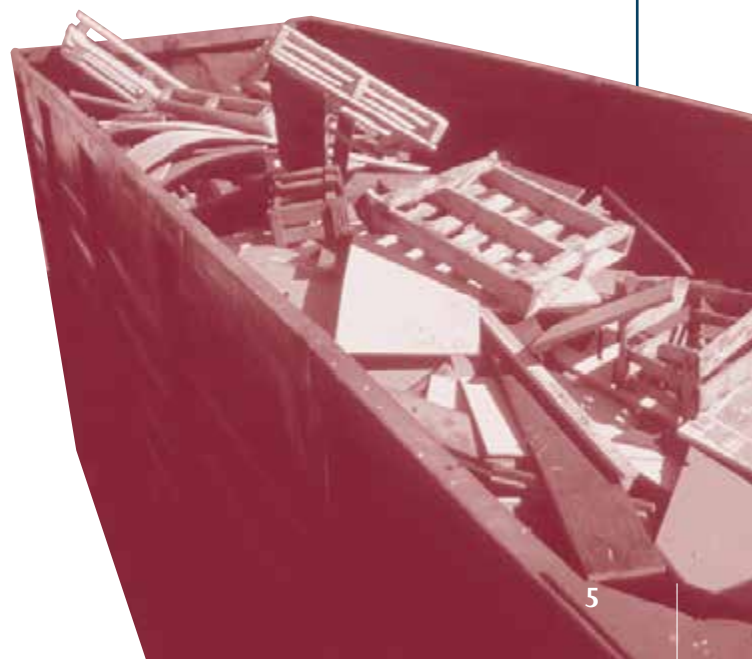
**Achtung:** Da bereits geringe Mengen an Gips eine Verwertung des Bauschutts unmöglich machen können, ist schon auf der Baustelle auf eine sorgfältige Trennung gipshaltiger Baustoffe (z. B. Putze, Gipskartonplatten) von anderen Baustoffen zu achten. Weitere Abfälle, die vom zu verwertenden Bauschutt getrennt gehalten werden müssen, sind: Asbestabfälle, Ziegel und Fertigbauteile mit Rußanhaftungen bei Schornstein-/Kaminabbruch, Porenbeton, Estriche, Beton/Mauerwerk mit bitumen-/teerhaltigen Anstrichen/Anhaftungen, Styropor und andere Schaumstoffe, Bauschutt mit Ölverunreinigungen, Dachpappe sowie Glas- und Steinwolle. Auch diese Materialien erschweren oder verhindern eine Verwertung!

### **Altholz**

Fallen bei einem Bauunternehmen insgesamt mehr als ein Kubikmeter loses Schüttvolumen (oder 0,3 Tonnen) Altholz pro Tag an, dann muss das Altholz in die nachfolgend genannten Kategorien sortiert und getrennt gelagert werden. Die Sortiertiefe sollte mit dem Entsorger je nach Verwertungsverfahren abgestimmt werden.

- A I:** Naturbelassenes, nur mechanisch bearbeitetes Vollholz.
  - A II:** Holz, das verleimt, gestrichen, lackiert, beschichtet oder anderweitig behandelt ist, aber ohne Holzschutzmittel oder halogenorganische Verbindungen, wie z. B. PVC-Beschichtung.
  - A III:** Holz mit halogenorganischen Beschichtungen, wie z. B. PVC, aber ohne Holzschutzmittel.  
Alle vorgenannten Althölzer können in einer zugelassenen Anlage je nach Kategorie stofflich (z. B. für Spanplatten) oder energetisch verwertet werden.
  - A IV:** Mit Holzschutzmitteln behandeltes sowie sonstiges schadstoffbelastetes Altholz ist als gefährlicher Abfall zu verwerten. Diese Einstufung betrifft im Baubereich insbesondere Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich.
- PCB-Altholz** (d. h. mehr als 50 mg/kg PCB), kyanisiertes (d. h. quecksilberhaltiges) oder mit Teeröl behandeltes Altholz ist grundsätzlich getrennt zu halten und über eine dafür zugelassene Verbrennungsanlage zu beseitigen.

**Achtung:** Eine Vermischung von schadstoffbelastetem Holz mit den Altholzkategorien I–III kann den gesamten Containerinhalt zu teurem „Sonderabfall“ werden lassen.



## 3 Abfallrechtliche Vorschriften in der Baupraxis

### 3.2 Spezielle Beispiele für Einstufungen als gefährliche Abfälle

#### Abdichtungs- und Dachbahnen (Dachpappe)

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen teer- und bitumenhaltigen Abdichtungs- und Dachbahnen. Das Trägermaterial (aus Pappe, Papier oder Vlies) wurde früher, d. h. vor 1973/74, bei der Herstellung mit einer Teerbeschichtung versehen. Im Kohlenteer sind erhebliche Schadstoffe enthalten, u. a. die so genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Einige dieser PAK-Verbindungen sind krebserregend. Heute werden Dachpappen ausschließlich mit Bitumen beschichtet, die keine oder nur in Spuren PAK-Verbindungen aufweisen. Daher ist bei Dachpappen aus dem Neubau (z. B. Verschnitte, Reste) anzunehmen, dass diese teerfrei und damit kein gefährlicher Abfall sind. Liegen keine Anhaltspunkte vor, ob der Abfall aus Abriss- oder Neubaumaßnahmen stammt, muss eine Analyse auf PAK des konkret zu entsorgenden Abfalls erstellt werden. Ab einem PAK-Gehalt des Abfalls von 100 mg/kg Trockensubstanz, ist die Dachpappe teerhaltig und somit der Abfallart „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ (170303\*) zuzuordnen. Es handelt sich dann um einen gefährlichen Abfall, der bis zu einer Jahresmenge von 20 t über das Sammelentsorgungsverfahren einer Verbrennungsanlage zugeführt werden kann. Dachpappen, die weniger als 100 mg/kg TS PAK enthalten, werden als nicht gefährlich eingestuft (170302, „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301\* fallen“).

#### Teerhaltiger Straßenaufbruch

Ab einer Belastung an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA = Deklarationsanalyse) von größer 30 mg/kg Trockensubstanz wird Straßenaufbruch/Asphalt in Rheinland-Pfalz als teer-/pechhaltig eingestuft. Untersuchungen sind durch den Auftraggeber im Wesentlichen nach den technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA Mitteilung 20) vor einem Ausbau an Straßen und Verkehrsflächen durchzuführen. Sofern analytische Schnellverfahren positiv sind, ist eine genauere Bestimmung des PAK-Gehaltes grundsätzlich nicht erforderlich. Für eine Zuordnung zu teerfreiem Straßenaufbruch reicht eine organoleptische Prüfung und eine Prüfung mit dem Teerschnellerkennungs-Prüfgerät jedoch nicht aus!

Pechhaltiges Material wird als gefährlicher Abfall eingestuft, der entsprechende Abfallschlüssel lautet 170301\* (kohlenteerhaltige Bitumengemische). Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstücks bedarf i. d. R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht. Üblicherweise benötigen Baubetriebe einen

Entsorgungsnachweis (EN). Dieser ist für Rheinland-Pfalz vor dem Transport bei der SAM zu beantragen und besitzt maximal fünf Jahre Gültigkeit. Für jeden Transportvorgang sind Begleitscheine elektronisch zu führen (siehe Punkt 4: Elektronisches Nachweisverfahren).

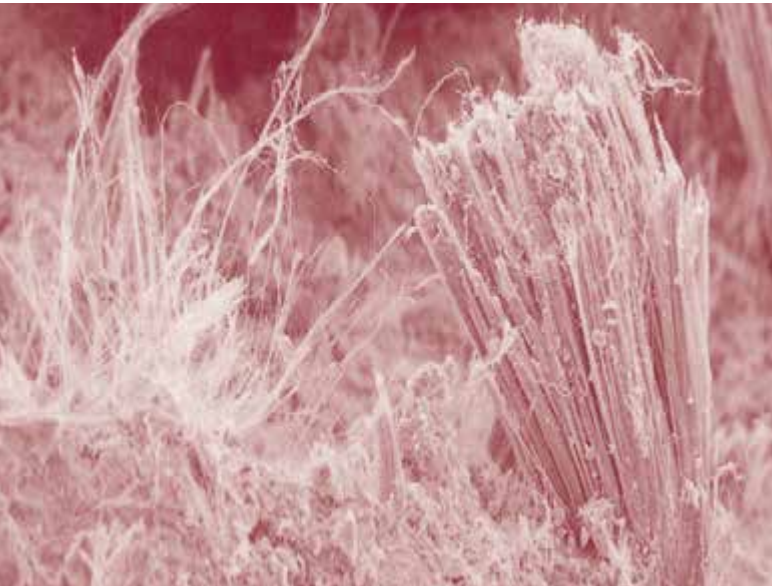
Für Baustellen, die unter das Regime des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (früher: Landesbetrieb Straßen und Verkehr) fallen, gelten bezüglich der Entsorgung andere Regelungen: Es entfallen die Nachweispflichten (kein Führen von Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen), wenn der teerhaltige Straßenaufbruch auf zugelassene und im Freistellungsbescheid des LBM gelistete Verwertungsanlagen gebracht wird. Anstelle der Nachweispflichten treten detaillierte Auflagen zur Dokumentation, die in dem entsprechenden Freistellungsbescheid (Kopie beim Transport mitführen) aufgeführt sind.

Eine Verwertung kann in speziellen Aufbereitungsanlagen stattfinden. Im „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz 2006“ werden die Voraussetzungen für eine Verwertung erläutert (siehe Punkt 7: Adressen und Links).



## Asbesthaltige Abfälle

Asbest kann sich u. a. in folgenden Produkten befinden: Kunstschiefer (Fassadenverkleidungen), Welldächer, Asbestzementplatten und -formteile, Fensterbänke, Kamine, Rohrleitungen, Brandschutzmaterialien, Bodenbeläge, Abluftkanäle, Dichtungen und Dämmplatten. Sämtliche asbesthaltigen Abfälle werden seit Januar 2002 als gefährlicher Abfall eingestuft, der nicht verwertbar und somit zwangsweise zu beseitigen ist. Vor dem Rückbau von Gebäuden ist aufgrund der Herkunft und des Herstelldatums zu prüfen, ob die Materialien Asbest enthalten. Die Abfallschlüssel lauten 170605\* asbesthaltige Baustoffe bzw. 170601\* Dämmmaterial, das Asbest enthält. Beachten Sie die elektronische Nachweisführung und die Andienungspflicht an die SAM (siehe Punkt 4: Elektronisches Nachweisverfahren).



**Achtung:** Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe) bei Arbeitsschutz, Abbruch, Verpackung und Transport zu beachten. Der Umgang ist der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), Gewerbeaufsicht, im Vorfeld anzuzeigen. Ausführliche Informationen zum Thema erhalten Sie bei den Umweltberatungsstellen der Handwerkskammern (siehe Punkt 7: Adressen und Links).

## Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF-Abfälle)

Mineralwolle-Dämmstoffe enthalten lungengängige Fasern. Von älteren Produkten können krebserzeugende Fasern freigesetzt werden. Seit dem 01.06.2000 dürfen in Deutschland nur noch unbedenkliche Produkte verarbeitet

werden. In Rheinland-Pfalz sind KMF-Abfälle aus der Zeit vor 2000 in der Regel, wenn nicht das Gegenteil nachweisbar ist, als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 170603\* mit Andienungs- und Nachweispflichten zu entsorgen. Bei unbekannter Herkunft der Mineralwolle-Dämmstoffe ist im Sinne des Vorsorgeprinzips eine Einstufung als gefährlicher Abfall erforderlich. Beim Umgang mit dem Material ist die TRGS 521 zu beachten (keine Freisetzung von gefährlichen Faserstäuben). Hilfestellung geben die Umweltberatungsstellen der Handwerkskammern (siehe Punkt 7: Adressen und Links).

## Brandschutt

Brandschutt sind die Reste von Brandereignissen. Diese enthalten i. d. R. mineralische Baustoffe, nicht vollständig verbrannte Baustoffe, eingelagerte Güter etc. Grundsätzlich ist auf das Vorhandensein gefährlicher Stoffe (z. B. Asbest, Glas-/Steinwolle, gefährliche Lagergüter etc.) durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Es können weitergehende Untersuchungen auf mögliche Brandschadstoffe wie PAK oder Dioxine notwendig sein. Hierfür ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen, der den Untersuchungsumfang in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festlegt. Zuständige Behörden sind die untere Abfallbehörde bei Stadt oder Kreis bzw. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) als obere Abfallbehörde.

Je nach Untersuchungsergebnis wird der Brandschutt

- als gefährlicher Abfall eingestuft, Abfallschlüssel 170903\* „sonstige Bau- und Abbruchabfälle – einschließlich gemischte Abfälle – die gefährliche Stoffe enthalten“ (siehe Punkt 4: Elektronisches Nachweisverfahren)
- oder als nicht gefährlicher Abfall unter Abfallschlüssel 170904 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ entsorgt.

Abfälle aus Brandereignissen in privaten Wohnungen oder Häusern bzw. ungefährlicher Brandschutt aus dem Gewerbe sind über die Stadt oder den Kreis (öRE) zu entsorgen. Gefährlicher Brandschutt aus dem Gewerbe (170903\*) ist der SAM anzudienen. Ausführliche Informationen zur Entsorgung von Brandschutt in Rheinland-Pfalz finden sich im Internet unter [www.mwkel.rlp.de](http://www.mwkel.rlp.de) Rubrik „Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaft/Rundschreiben“.

**Hinweis:** Zu vielen weiteren Bauabfällen enthält der Leitfaden „Bauabfälle Rheinland-Pfalz“ in Anlage I (Datenblätter) wichtige Hinweise hinsichtlich Einstufung, Umgang, Entsorgungswege, Lagerung, Transport und rechtlicher Grundlagen (siehe Punkt 7: Adressen und Links).

## 3 Abfallrechtliche Vorschriften in der Baupraxis

### 3.3 Unerwartete Schadstoffbelastungen bei Aushub und Abbruch – Vorgehensweise

#### Schadstoffbelastete Böden und Bauschutt

Wird trotz Recherche bzw. Voruntersuchungen bei Aushub- und Abbrucharbeiten unerwartet verunreinigter Boden bzw. belasteter Bauschutt angetroffen (Geruch, Farbe, Konsistenz oder Struktur weichen von bisher Vorgefundenem ab), ist folgendermaßen vorzugehen:

- ✓ Einstellung der Arbeiten und Information der Bauleitung
- ✓ Sicherung der Arbeitsstelle vor Ort
  - Sicherung gegen den Zutritt Dritter
  - Verhinderung einer Schadstoffverfrachtung in die Umgebung durch Abdecken oder Verbringung in abgedeckte Container
- ✓ Information des Auftraggebers (aus vertragsrechtlichen Gründen in Schriftform)
- ✓ Ortsbesichtigung durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer, ggf. unter Einbeziehung der unteren Abfallbehörde (Kreis oder Stadt)
- ✓ Klärung und Festlegung der Zuständigkeiten
  - Veranlasst der Bauherr die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Genehmigungen für die Entsorgung oder überträgt er die Aufgaben dem Auftragnehmer?
  - Festlegung, auf welcher Grundlage die besonderen Leistungen abgerechnet werden
- ✓ Einschaltung eines Fachgutachters (Adressen bei den Umweltberatungsstellen der Handwerkskammern) unter Einbeziehung der BBodSchV und der Info- und Merkblätter nach ALEX (...) siehe [www.mwkel.rlp.de/Bodenschutz/Rundschreiben-und-Arbeitshilfen/ALEX-Startseite](http://www.mwkel.rlp.de/Bodenschutz/Rundschreiben-und-Arbeitshilfen/ALEX-Startseite)
- ✓ Beauftragung eines Labors für die durchzuführende Schadstoff-Analytik. Adressen siehe [www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html)
- ✓ Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes
- ✓ Auswahl eines Entsorgers und Beantragung der Entsorgungsnachweise – mit Deklarationsanalyse – bei der SAM
- ✓ Aushub und Beladung der Container/Beschickung eines Zwischenlagers (Achtung: i. d. R. immissionsrechtliche Genehmigung erforderlich!) unter fachgutachterlicher Begleitung
- ✓ Dokumentation und elektronische Nachweisführung der erfolgten Entsorgung
- ✓ Freigabe der Baugrube für die weiteren Arbeiten durch die zuständige Behörde und den Auftraggeber

Böden und Bauschutt werden in Rheinland-Pfalz ab Überschreitung bestimmter Zuordnungswerte als gefährlicher Abfall eingestuft. Dies trifft zu wenn:

- > Z2 nach technischen Regeln der LAGA M20 neu (Feststoff Boden außer PCB) und/oder
- > Parameter des Anhangs III der Deponieverordnung (Zuordnungswerte für die Deponieklasse II).

Abweichend von den oben genannten Z2 Zuordnungswerten gelten Abfälle ab einem Gehalt an polychlorierten Biphenylen (PCB) größer 10 mg/kg Kongenere nach DIN (d. h. 50 mg/kg Gesamtgehalt nach LAGA), als gefährlicher Abfall. Sie müssen dann allerdings entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung einer Beseitigung zugeführt werden (thermische Beseitigung oder Untertagedeponie).

Die Zuordnungswerte für belastete Böden und Bauschutt in Rheinland-Pfalz finden sich unter [www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html).

Die zugehörigen Abfallschlüssel sind 170503\* „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ bzw. 170106\* „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“.

Nach den technischen Regeln der LAGA M20 ist eine Verwertung von Boden/Bauschutt > Z2 im Landschafts-, Straßen- und Wegebau nicht zulässig. Dies schließt auch die Wiederverwendung auf der eigenen Baustelle ein. Eine Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien kann möglich sein.

Aufgrund länderspezifischer Regelungen gelten in den Bundesländern teilweise unterschiedliche Grenzwerte für die Einstufung von belasteten Böden, schadstoffhaltigem Bauschutt und teerhaltigem Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall. Ansprechpartner für die Sonderabfallentsorgung in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Bundesländern finden sich unter [www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html).



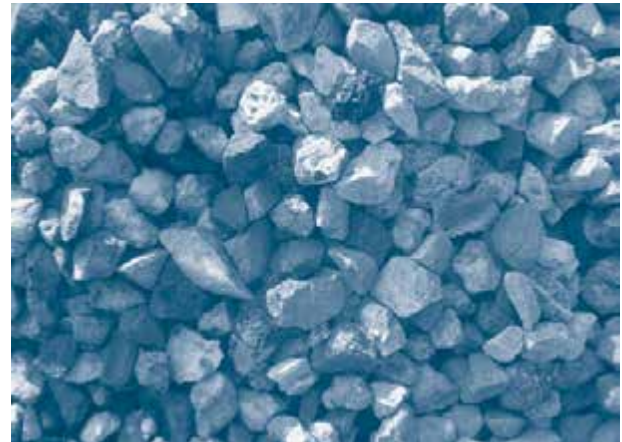


### 3.4 Verwendung von Recyclingbaustoffen

Das Aufkommen an mineralischen Bauabfällen beträgt ein Vielfaches des Aufkommens an Siedlungsabfällen. Neben immer knapper werdenden Entsorgungsmöglichkeiten auf Deponien oder der Möglichkeit der Nutzung zur Rekultivierung von Gruben, stellen mineralische Bauabfälle ein bedeutendes Rohstoffpotenzial dar. Sie lassen sich einerseits als Bauteile direkt wieder verwenden. Andererseits durch eine hochwertige Aufbereitung in Recyclinganlagen als „Ersatzsteinbrüche“ nutzen und als gütegesicherte Recyclingbaustoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückführen. So können natürliche Lagerstätten geschont, Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt vermindert und Transporte verringert werden.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Materialien einen größeren Absatzmarkt, insbesondere bei der öffentlichen Hand, finden. Nach Landesabfallwirtschaftsgesetz ist dem Einsatz von geeigneten Materialien aus Abfällen bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge der Vorzug zu geben, sofern keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Insofern dürfen – wie dies häufiger zu beobachten ist – Recyclingbaustoffe in Ausschreibungen keinesfalls von vornherein ausgeschlossen werden.

Für die Steigerung der Akzeptanz von Recyclingbaustoffen ist darüber hinaus eine Harmonisierung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend. Die technischen



Regeln der LAGA M20 enthalten u. a. die schutzbezogenen Zuordnungswerte für die Verwertung mineralischer Abfälle und Bodenmaterial durch Auf-/Einbringen auf/in den Boden. Sie werden in den Bundesländern nicht einheitlich umgesetzt. Zukünftig soll mit der Ersatzbaustoffverordnung ein bundesweit einheitlicher rechtlicher Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle unter Beachtung der Anforderungen des Gewässer- und Bodenschutzes geschaffen werden.

Unter [www.alois-info.de](http://www.alois-info.de) findet sich eine internetbasierte Boden-, Bauschutt- und Bauteilbörse, in der Angebote und Nachfragen selbst eingestellt werden können.



## 4 Entsorgungshinweise und elektronische Nachweisführung

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz und in den Verordnungen ist der Umgang mit allen Abfällen geregelt. Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle verantwortlich.
- Gefährliche Abfälle dürfen nur Entsorgern übergeben werden, die eine Annahmeerlaubnis für die jeweilige Abfallart besitzen. Adressen zugelassener Entsorger erhält man auf Anfrage bei der SAM.
- Mit Hilfe bestimmter elektronischer Formulare (Entsorgungsnachweise, Begleit- und/oder Übernahmescheine) muss die Entsorgung dokumentiert werden. Als Abfallerzeuger/-besitzer ist der Handwerker mitverantwortlich dafür, dass diese Formulare korrekt ausgefüllt sind. Sie müssen mindestens drei Jahre lang vom letzten Eintrag an aufbewahrt werden.

Bei **Mengen über 20 t an gefährlichen Abfällen pro Abfallart, Anfallstelle und Jahr** muss vom Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis geführt werden. Bevor der Abfall entsorgt werden kann, muss eine Zuweisung der SAM vorliegen (Entsorgungsweg frühzeitig mit der SAM abstimmen). Darüber hinaus ist der Verbleib der Abfälle mittels Begleitscheinen zu dokumentieren.

**Achtung:** Fallen mehr als 20 t pro Abfallart, Anfallstelle (z. B. Baustelle) und Jahr an gefährlichen Abfällen an oder werden gefährliche Abfälle in Mengen größer 2 t pro Jahr selbst zu einer Entsorgungsanlage transportiert, dann gilt die nachfolgend erläuterte elektronische Nachweisführung!

### Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)

Seit dem 01.04.2010 sind durch Erzeuger, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen alle für die Entsorgung notwendigen Formulare in elektronischer Form zu führen. Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis und Begleitscheine können (mit Ausnahme des Übernahmescheins) nicht mehr in Papierform geführt werden. Die Übermittlung von Dokumenten erfolgt im Internet über die Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de). Alle Formulare werden durch den Einsatz der „qualifizierten elektronischen Signatur“ rechtssicher bestätigt. Diese Nachweisbelege sind mittels des elektronischen Registers für drei Jahre vom letzten Eintrag an gerechnet aufzubewahren.

### Ausnahme Sammelentsorgungsverfahren

Bei dem in Handwerksunternehmen vorwiegend genutzten Sammelentsorgungsverfahren gelten **Erleichterungen** für die Betriebe. Dieses Verfahren setzt voraus, dass **pro Abfallart und Baustelle im Jahr nicht mehr als 20 t ei-**

**nes gefährlichen Abfalls** anfallen. In diesem Fall kann der Übernahmeschein, der den Betrieben für die Übergabe ihrer gefährlichen Abfälle vom Sammler ausgestellt wird, nach wie vor in Papierform geführt werden. Dies gilt auch für das Register.

### Kleinmengenregelung

Abfallerzeuger, bei denen insgesamt nicht mehr als 2 t gefährlicher Abfälle jährlich anfallen, brauchen keine abfallrechtlichen Nachweise zu führen, wenn sie beispielsweise ihre Abfälle selbst zu einer Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) verbringen. Dennoch muss der Verbleib der Abfälle mittels Übernahmescheine dokumentiert werden.

Detaillierte Informationen zur Nachweisführung von Handwerksbetrieben bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen finden sich unter [www.sam-rlp.de/publikationen/merkblaetter.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/merkblaetter.html), zum Thema Elektronisches Abfallnachweisverfahren unter [www.sam-rlp.de/national/elektr-nachweisverfahren.html](http://www.sam-rlp.de/national/elektr-nachweisverfahren.html).

## 4.1 Begriffe in Stichworten

### ► Abfallschlüssel

Vor Ermittlung des entsprechenden Nachweisverfahrens ist die korrekte Abfalleinstufung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) festzulegen. In der AVV werden jedem Abfall eine sechsstellige Nummer (Abfallschlüssel) und eine eindeutige Abfallbezeichnung zugeordnet. Die Nummern der gefährlichen Abfälle sind zusätzlich mit einem Stern \* gekennzeichnet.

Eine Auflistung der häufigsten gefährlichen Abfälle aus Betrieben des Bauhandwerks – mit Abfallschlüssel und Hinweisen zur Entsorgung – findet sich unter Punkt 4.2.

**Hinweis:** Im bundesweiten „Informations – Portal – Abfallbewertung (IPA)“, finden sich u. a. „Abfallsteckbriefe“ mit fachlich aufbereiteten Informationen in knapper Form, siehe [www.abfallbewertung.org](http://www.abfallbewertung.org).

### ► Erzeuger-/Beförderer-/Entsorger-/Händler-/Maklernummer

Jedem Erzeuger, Beförderer, Entsorger, Händler und Makler von Abfällen wird (sofern erforderlich) eine eigene Nummer erteilt; in Rheinland-Pfalz ist das die so genannte Betriebsnummer. Sie muss auf allen Formularen korrekt eingetragen werden. Kleinmengenhersteller, bei denen nicht mehr als 2 t pro Jahr an gefährlichen Abfällen anfällt, benötigen keine Betriebsnummer. Wer seine Betriebsnummer nicht kennt oder noch keine Betriebsnummer hat, kann diese bei der SAM beantragen. Für die Nutzung im elektronischen Nachweisverfahren müssen die Nummern bei der ZKS registriert werden.

# Übernahmeschein

Blatt ① Nr. / PZ)

## ► Entsorgungsnachweis (EN)

Der elektronische EN (max. fünf Jahre gültig) ist die Erlaubnis dafür, dass man als Betrieb einen bestimmten gefährlichen Abfall auf dem genehmigten Entsorgungsweg entsorgen lassen darf. Bis zu einer Grenze von 20 t pro Anfallstelle, Jahr und Abfallart kann auch der Sammelentsorgungsnachweis (SN) genutzt werden. Der EN ist in Rheinland-Pfalz **vor Entsorgung der Abfälle** durch die SAM in Mainz zu genehmigen.

## ► Sammelentsorgungsnachweis (SN)

Der elektronische SN (max. fünf Jahre gültig) ist die Erlaubnis dafür, dass der Sammler (z. B. Containerdienst) einen bestimmten gefährlichen Abfall bei verschiedenen Abfallerzeugern einsammeln darf. Beim Abfallerzeuger dürfen allerdings **nicht mehr als 20 t** des jeweiligen Abfalls pro Jahr und Standort anfallen, sonst ist ein Entsorgungsnachweis (EN) zu beantragen. Der Sammler tritt beim Sammelentsorgungsnachweisverfahren als Erzeuger auf. Das **hat für den Abfallerzeuger** (z. B. Baubetrieb) den Vorteil, dass er vom Sammler bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform erhält. Die Formalitäten des elektronischen Nachweisverfahrens werden vom Sammler für ihn erledigt. Es ist sinnvoll, sich den Sammelentsorgungsnachweis vorlegen zu lassen und als Kopie zusammen mit dem Übernahmeschein abzuheften.

## ► Begleitschein (BS)

Der elektronische BS macht den Entsorgungsweg eines gefährlichen Abfalls von seiner Herkunft/Anfallstelle bis zur endgültigen Entsorgung nachvollziehbar. Wie bei der Führung von Begleitscheinen in Papierform gilt die Regel, dass bei der Übergabe bzw. Übernahme oder Annahme des Abfalls elektronisch zu signieren ist. Für den Beförderer ist es aber auch zulässig, die Begleitscheine zeitlich nach der Übernahme des Abfalls, aber vor Abgabe bei dem Entsorger zu signieren, (z. B.

alle Begleitscheine am Ende seiner Tagestour am Signaturgerät des Entsorgers). Hierfür muss der Entsorger allerdings die Nutzung seiner Infrastruktur gestatten, was nicht immer zutrifft. Damit soll möglichen Signatur-Problemen (z. B. bei Abholung von Abfällen auf Baustellen) Rechnung getragen werden. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer. Die richtige Reihenfolge der Unterschriften muss in jedem Fall eingehalten werden (Erzeuger, Beförderer und Entsorger). Für eventuelle Kontrollen durch die Polizei muss der Beförderer allerdings die Angaben aus dem Begleitschein vorlegen können.

## ► Übernahmeschein (ÜS)

Durch das Ausfüllen eines Übernahmescheins wird die Übergabe/der Verbleib eines gefährlichen Abfalls dokumentiert. Der Übernahmeschein findet vor allem Anwendung im Verfahren zum Sammelentsorgungsnachweis (SN), hier noch in Papierform. Der Abfallerzeuger ist u. a. dafür verantwortlich, dass der richtige Abfallschlüssel und die richtige Abfallart sowie die korrekte Menge eingetragen werden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit dieser Angaben. Der Sammler überträgt die Übernahmescheine nach Ende seiner Sammeltour in die elektronische Form.

## ► Register

Das Register ist ein Ordner; entweder in elektronischer Form oder z. B. beim Sammelentsorgungsverfahren für die Übernahmescheine, die dem Kunden ausgehändigt werden, in Papierform. Im Register werden alle Formulare, welche die Entsorgung gefährlicher Abfälle betreffen, nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge abgelegt und für behördliche Kontrollen mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet aufbewahrt, z. B. Sammel-/Entsorgungsnachweise, Übernahme- und Begleitscheine.



## 4 Entsorgungshinweise und elektronische Nachweisführung

### 4.2 Tabelle der häufigsten gefährlichen Abfälle im Bauhandwerk mit Hinweisen für deren Entsorgung

Im Folgenden werden die häufigsten gefährlichen Abfälle aus Betrieben des Bauhandwerks aufgeführt. Neben den betriebsüblichen Abfallbezeichnungen und Entsorgungshinweisen finden sich die jeweils möglichen Abfallschlüssel aus der „Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)“. Dabei sind gefährliche Abfälle mit einem Stern \* gekennzeichnet.

Tabelle der häufigsten gefährlichen Abfälle aus dem Bauhandwerk

Übliche Bezeichnung	Hinweis	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV
Boden-/Erdaushub, schadstoffbelastet (aus Ölfüllungen, Sanierungsfällen, Tankstellen etc.)	In Rheinland-Pfalz ab Überschreitung folgender Zuordnungswerte:	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
Bauschutt, schadstoffbelastet (z. B. bei Belastungen mit PAK-Klebern oder künstlichen Mineralfaser-Abfällen)	- Z2 Feststoff Boden, TR Boden der LAGA - DK II, DepV Tabelle 2 Anhang 3 - 10 mg/kg nach PCBAbfV (Kongenerer nach DIN) bzw. 50 mg/kg (Gesamtgehalt nach LAGA)	170106*  170801*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten  Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Strahlsand schadstoffbelastet		120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Straßenaufbruch/Fräsgut teerhaltig	In Rheinland-Pfalz Einstufung als pech-/teerhaltig bei PAK nach EPA > 30 mg/kg Trockensubstanz Verwertung ist möglich	170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	IUWG-Merkblatt Gleisschotter, Stand: Mai 2007	170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
Asbestzementabfälle	Keine Verwertung zulässig	170605*	asbesthaltige Baustoffe
Baustoffe, die freies Asbest enthalten, z. B. Dämm- und Isoliermaterial	Keine Verwertung zulässig	170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Künstliche Mineralfaserabfälle, Mineralwolle-Dämmstoffe	Bei Kanzerogenitätsindex (KI) < 30 Herstellung vor 6/2000	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Altholz mit Holzschutzmitteln behandelt, Brandholz (A IV-Altholz, z. B. Altfenster, Brandhölzer)	Verwertung in zugelassenen Anlagen möglich	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (Fugenmassen und Anstriche aus den 60er bis 70er Jahren) PCB-haltige Dämm- und Schallschutzplatten (Wilhelmi Deckenplatten aus den 70er Jahren)	> 10 mg/kg nach PCBAbfV (Kongenerer nach DIN) bzw. > 50 mg/kg (Gesamtgehalt nach LAGA) Keine Verwertung erlaubt	170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen)
Brandschutt (wenn laut Untersuchungsergebnis gefährlicher Abfall)	In der Regel keine Verwertung möglich	170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

**Tabelle der häufigsten gefährlichen Abfälle aus dem Bauhandwerk**

Übliche Bezeichnung	Hinweis	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV
Pech- und teerhaltige Baustoffe (z. B. Dachbahnen, die vor 1973/74 hergestellt wurden)	ab 100 mg/kg PAK in der Regel Verwertung	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
Verpackungen mit schädlichen Restinhalten (z. B. Spraydosen mit Lack- oder PU-Schaumresten, nicht restentleerte Verpackungen mit Gefahrstoffkennzeichnung)	Es gibt zum Teil herstellerspezifische Rücknahmesysteme	150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Heiz- und Dieselöl	Verwertung	130701*	Heizöl und Diesel
Kompressorenkondensat	Verwertung je nach Ölgehalt möglich	130802*	andere Emulsionen
Sandfangrückstände sowie Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Beseitigung in chemisch-physikalischen Anlagen (CPB)	130501* 130502* 130503* 130506* 130507* 130508*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern Schlämme aus Einlaufschächten Öle aus Öl-/Wasserabscheidern Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
Batterien	Verordnete Rücknahmesysteme	160601* 160602* 160603* 200133*	Bleibatterien Ni-Cd-Batterien Quecksilber enthaltende Batterien andere gefährliche Batterien, z. B. Litium-Ionen-Batterien
Leuchtstoffröhren	Rücknahmesysteme	200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Weitere Informationen siehe: Datenblätter Bauabfälle im „Leitfaden Bauabfälle Rheinland-Pfalz“, Anlage I (siehe Punkt 7: Adressen und Links).

## 5 Transport von Abfällen im Bauhandwerk

### Beförderungserlaubnis bzw. Anzeige/Erlaubnis

Grundsätzlich haben Handwerksbetriebe auch die Möglichkeit, Abfälle selbst zu einer Entsorgungseinrichtung zu transportieren. Für Abfalltransporte, die ein Handwerksbetrieb im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit durchführt, ist derzeit keine Beförderungserlaubnis erforderlich. Hier können sich ab Juni 2014 Änderungen ergeben, denn nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind dann Anzeige- bzw. Erlaubnispflichten vorgesehen. Nähere Auskünfte hierzu geben die Umweltberatungsstellen der Handwerkskammern (siehe Punkt 7: Adressen und Links).

Sobald jedoch Abfälle von anderen Firmen gewerblich transportiert werden, ist dafür eine Beförderungserlaubnis mit entsprechender Sachkunde des Transporteurs vorzuweisen.

Die Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) für den Transport gefährlicher Abfälle sind zu beachten.

Eine kostenfreie Broschüre zum Transport gefährlicher Abfälle durch Handwerksbetriebe kann bei den Handwerkskammern angefordert werden.

## 5 Transport von Abfällen im Bauhandwerk

### Nachweisführung beachten!

Es muss unbedingt bedacht werden, dass für den eigenen Transport gefährlicher Abfälle in Jahresgesamtmengen größer 2 t das elektronische Nachweisverfahren greift (siehe Punkt 4: Elektronisches Nachweisverfahren).

Eine Erleichterung gilt in Rheinland-Pfalz für den Transport von gefährlichen Abfällen von der Baustelle zum eigenen Betriebshof unter bestimmten Voraussetzungen. Dies ist festgelegt in der „Allgemeinverfügung zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Handwerkertätigkeit“ der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH von 2010.

Demnach dürfen Handwerker die gefährlichen Abfälle, die sie aus den Gebäuden ihrer Auftraggeber ausbauen bzw. die auf deren Grundstücken anfallen, bis zu einer Gesamtmenge von maximal 20 t pro Jahr und Abfallart (alle Baustellen zusammengenommen) zum eigenen Betriebshof bringen und dort bis zur Abholung lagern, ohne abfallrechtliche Nachweise (Entsorgungsnachweis und Begleitschein über das elektronische Abfallnachweisverfahren) führen zu müssen.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur zulässig, wenn

- das Lagern gefährlicher Abfälle baurechtlich zulässig ist (ggf. Rücksprache Kreisverwaltung),
- der Kunde vom Handwerksbetrieb für jede mitgenommene Abfallcharge einen unterschriebenen Praxisbeleg (z. B. Lieferschein, Leistungsnachweis) bekommt, mit Angaben zur geschätzten Abfallmenge, Abfuhrdatum, Name und Anschrift des Handwerksbetriebes,
- am Betriebshof diese Kleinmengen ordnungsgemäß verpackt sind (Big-Bag, Folie),
- die täglich angenommene Menge unter 1.000 kg bleibt (bei Überschreitung dieser Menge muss das Lager immissionsrechtlich genehmigt sein),
- ein für die Abfallart zugelassener Sammler/Entsorger den Abfall am Betriebshof regelmäßig abholt,
- die Abholung im Sammelentsorgungsverfahren erfolgt und der Handwerksbetrieb einen Übernahmeschein in Papierform erhält und
- die Praxisbelege der einzelnen Sonderabfall-Kleinmengen sowie die Übernahmescheine des Entsorgers vom Handwerksunternehmen nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge in einem Register abgelegt und für behördliche Kontrollen aufbewahrt werden.

## 6 Grenzüberschreitende Verbringung von Bauabfällen

Immer wieder kommt es vor, dass Bauunternehmen, die Abfälle von ihrer Baustelle im benachbarten Ausland über die Grenze zu ihrer Niederlassung transportieren, vom Zoll oder von der Polizei festgehalten werden und unter Hinweis auf „illegalen Abfalltransport“ empfindliche Strafen zahlen müssen.

### Bitte beachten:

Auch für Handwerksunternehmen ist beim Transport von Abfällen durch und in Mitgliedsstaaten der EU die EG-Abfallverbringungsverordnung zu beachten. Hier sind Einfuhr, Ausfuhr sowie Durchfuhr von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung aus und in EU-Mitgliedsstaaten geregelt. Hintergrund dieser rechtlichen Regelung ist der legitime Wunsch der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, sich vor unkontrolliertem Abfalltourismus zu schützen.

In den Anhängen III bis IIIB der EG-Abfallverbringungsverordnung sind in der so genannten „**Grünen Liste**“ diejenigen **Abfälle zur Verwertung** genannt, die keiner behördlichen Genehmigung bei Einfuhr in/Transit durch

das benachbarte Ausland bedürfen. Hierzu gehören unter anderem Altglas, reine Betonbruchstücke, teerfreie Asphaltabfälle aus Straßenbau und -unterhaltung, sortenreine Kunststoffe in fester Form (keine Verbundstoffe), unbehandeltes Holz, sortenreine Schrotte/Metalle (keine Leitungen und Kabel).

Der Transport von mehr als 20 kg dieser Abfälle unterliegt aber den allgemeinen Informationspflichten! Das heißt, dass ein Formblatt „Versandinformationen“ auszufüllen und ein Entsorgungsvertrag abzuschließen ist – und zwar **vor** Transport der Abfälle über die Grenze.

### Allgemeine Informationspflichten im Detail

#### A) Versandinformationen

- Das Formblatt „Versandinformationen“ ist vor jeder einzelnen Abfallverbringung auszufüllen und zwar vom transportierenden Bauunternehmen als Exporteur (Abfallerzeuger ist der Auftraggeber),
- bei der Ankunft der Abfälle vom Betreiber der Entsorgungsanlage zu unterschreiben und aufzubewahren,
- bei jeder Verbringung vom Beförderer mitzuführen.

## B) Entsorgungsvertrag bzw. Beiblatt mit Erklärung bei Lagerung auf dem eigenen Betriebshof

- Zusätzlich ist vor der Verbringung der „Grünen Liste Abfälle“ zwischen dem Exporteur und dem Empfänger ein Entsorgungsvertrag abzuschließen. Dieser ist drei Jahre aufzubewahren. Die jeweils zuständige Behörde (z. B. SAM) kann verlangen, dass ihr der Entsorgungsvertrag sowie die Versandinformationen übermittelt werden.
- Falls der Bauunternehmer die Abfälle der „Grünen Liste“ zuerst zum eigenen Betriebshof bringt und dort bis zur Abholung lagert, kann er den Entsorgungsvertrag durch ein formloses Beiblatt zu den Versandinformationen ersetzen. Hierauf hat er zu erklären, dass er sich zur Verwertung dieser Abfälle verpflichtet.

Eine Informationsbroschüre zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung sowie das Formblatt „Versandinformationen (Formular nach Artikel 18)“ findet sich über die Seite [www.sam-rlp.de/international.html](http://www.sam-rlp.de/international.html) oder unter der Rubrik „Publikationen“ der SAM-Webseite.

Bei der Einfuhr bzw. dem Transit von allen anderen Abfällen, die nicht in der „Grünen Liste“ genannt sind, wie z. B. Bodenaushub, Mischung aus Gipsresten, Isoliermaterial, Schleifpapier, Verpackungen mit schädlichen Restinhalten, ausgebauten Fenstern oder Türen etc. muss immer das **Notifizierungsverfahren** durchgeführt werden. Diese Genehmigung, die so genannte Notifizierung, ist in Rheinland-Pfalz bei der SAM vor dem Abfalltransport zu beantragen und besitzt maximal ein Jahr Gültigkeit.

**Achtung:** Für den gewerblichen Transport von Abfällen (national oder grenzüberschreitend) ist das A-Schild grundsätzlich erforderlich. In bestimmten Fällen bestehen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Ausnahmen (z. B. für Handwerker und Werksverkehr). Die Kurzinfo 12 der SAM zur Benutzung des A-Schildes findet sich unter [www.sam-rlp.de/publikationen/publikationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/publikationen.html), Kategorie „Sonstige“.

## 7 Adressen und Links



- **Analyselabors für Boden- und Bauschutt nach TR LAGA M20:** auf der Webseite der SAM [www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html)
- **Anlagen zur Abfallbewirtschaftung in Rheinland-Pfalz:** auf der Webseite der SAM [www.sam-rlp.de/anlagen.html](http://www.sam-rlp.de/anlagen.html)
- **Ansprechpartner zur Entsorgung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz und den angrenzenden Bundesländern:** auf der Webseite der SAM [www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html](http://www.sam-rlp.de/publikationen/fachinformationen.html)
- **Leitfaden Bauabfälle Rheinland-Pfalz (u. a. Anlage I „Datenblätter für Bauabfälle“):** auf der Webseite des LUWG [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) Rubrik „Aufgaben/Abfallwirtschaft/Stoffstrommanagement/Bauabfälle“
- **Umweltatlas Rheinland-Pfalz** mit Daten und Fakten zur Umwelt in Rheinland-Pfalz: [www.umweltatlas.rlp.de](http://www.umweltatlas.rlp.de)
- **Recyclingbaustoffe im Straßen- und Wegebau:** auf der Webseite des LUWG [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) Rubrik „Aufgaben/Abfallwirtschaft/Stoffstrommanagement/Bauabfälle“
- **Merkblatt Entsorgung von Gleisschotter, Analytik, Abfalleinstufung, Deponierung, Verwertung** (LUWG 10.05.2007): auf der Webseite des LUWG [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) Rubrik „Service/Downloads/Abfallwirtschaft“
- **Merkblatt und Informationsschreiben zur Verwertung pechhaltigen Straßenaufbruchs außerhalb des Geschäftsbereichs des LSV** (LUWG 2006): auf der Webseite des LUWG [www.luwg.rlp.de](http://www.luwg.rlp.de) Rubrik „Service/Downloads/Abfallwirtschaft“
- **Umweltberatung bei den Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz:**  
[www.hwk-pfalz.de](http://www.hwk-pfalz.de) Rubrik „Beratung/Umwelt“  
[www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) Rubrik „Beratung/Betriebsberatung/Umwelt“  
[www.hwk-trier.de](http://www.hwk-trier.de) Rubrik „Beratung/Umwelt“  
[www.hwk.de](http://www.hwk.de) Rubrik „Beratung/Umwelt“
- **SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH**  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz  
Tel.: 06131 98298-0, Fax: 06131 98298-22  
[info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)



Sonderabfall-Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH



Praxisinfo

7